



## REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr. Zl. 5.906/18-I/1-1971

548 / A.B.zu 567/J.Präs. am 4. Juni 1971

## ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Brunner, Dr. Haider, Kern und Genossen, Nr. 567/J-NR/1971 vom 5. Mai 1971: "Tägliche Postzustellung im ländlichen Raum".

Zu obiger Anfrage erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1)

Die Post- und Telegraphenverwaltung ist ständig bemüht, die Postzustellung im ländlichen Raum zu verbessern, was auch aus dem Umstand hervorgeht, daß in den letzten 15 Jahren (1955 - 1970) die werktägliche Zustellung in den einzelnen Landzustellbezirken von 788 auf 3.342, d. s. rund 324 %, vermehrt werden konnte. Für die Festsetzung der Anzahl der wöchentlichen Zustellgänge im Landzustelldienst sind die Anzahl der für den jeweiligen Landzustellbezirk vorliegenden Zustellsendungen und der für die Begehung erforderliche Zeitaufwand maßgebend. Eine wesentliche Ausdehnung wäre sowohl wegen der angespannten Personalsituation als auch wegen der rückläufigen Tendenz von Zustellsendungen aller Art mit wirtschaftlichen Überlegungen kaum in Einklang zu bringen.

Zu Frage 2)

Wie zu Frage 1) bereits ausgeführt, wird es kaum in allen Gebieten zu einer täglichen Zustellung kommen können.

Das über meine Anordnung entwickelte Programm für einen forcierten Einsatz von Motorfahrzeugen im Landzustelldienst würde aber - unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Mittelbeistellung für die Fahrzeugbeschaffung - auch hier eine schrittweise Verbesserung ermöglichen.

Zu Frage 3)

In den Landzustellbezirken und in den Außenbezirken (ohne Postzustellung) ist der Anfall von Telegrammen und Eilsendungen so gering, daß die Post dafür kein ständiges Personal einsetzen kann. Zur Zustellung von Telegrammen und Eilsendungen in diesen Gebieten müssen daher Gelegenheitsboten verwendet werden, die jedoch nur dann greifbar sind, wenn ein Botenlohn je Wegkilometer angeboten wird. Die Post ist also gezwungen, diese Gebühren vom Empfänger einzuheben, wenn der Absender es unterlassen hat, einen entsprechenden Betrag für den Botenlohn vorauszuentrichten. Der Botenlohn kommt in keinem Fall der Post, sondern ausschließlich dem Boten zugute.

Eine Beseitigung dieses Zustandes wäre nur bei gleichzeitiger Erhöhung der Eil- und Telegrammgebühr möglich.

Wien, am 2. Juni 1971

Der Bundesminister:

